

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/525

Gesetz über die Solothurner Kantonalbank; Aufhebung

1. Erwägungen

Am 4. Dezember 1994 beschloss das Solothurner Volk das Gesetz über die Privatisierung der Solothurner Kantonalbank. Nach § 4 Absatz 2 wird das Gesetz über die Solothurner Kantonalbank vom 11. Juni 1922¹ aufgehoben, sobald die Solothurner Kantonalbank in die Nachfolgesellschaft überführt ist. Der Regierungsrat stellt den Zeitpunkt der Aufhebung fest.

Die Solothurner Kantonalbank wurde am 1. Januar 1995 in die Nachfolgesellschaft (Solothurner Bank SoBa) überführt. Auf Empfehlung der Nachfolgesellschaft wurde während der laufenden Verantwortlichkeitsverfahren (gegen ehemalige Revisionsgesellschaften der Solothurner Kantonalbank und der Bank in Kriegstetten, gegen ehemalige Mitglieder des Bankrates der Solothurner Kantonalbank und gegen ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank in Kriegstetten) auf die formelle Aufhebung des Kantonalbankgesetzes verzichtet. Nachdem alle diese Verfahren durch Vergleich abgeschlossen sind, kann das Gesetz über die Solothurner Kantonalbank aufgehoben werden.

2. Beschluss

Gestützt auf § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Privatisierung der Solothurner Kantonalbank vom 4. Dezember 1994²

Das Gesetz über die Solothurner Kantonalbank vom 11. Juni 1922³ ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)
Staatskanzlei

¹ GS 68,359 (BGS 617.1)

² GS 93,342 (BGS 617.11)

³ GS 68,359; 76,79; 85,141; 88,521; 90,896

2

GS

BGS

Amtsblatt